DOULA VERBUND DEUTSCHLAND E.V.

SATZUNG

SATZUNG

§1 Eintragung, Satzung, Sitz, Kalenderjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Doula Verbund Deutschland.
2. Der Verein ist national tätig in der Bundesrepublik Deutschland und hat seinen Sitz in Deizisau.
3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
4. Der Verein soll beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und trägt die Abkürzung DVD mit dem Zusatz e.V.

§2 Leitsatz des Verbunds

1. Die Mitglieder des Doula Verbund Deutschland begleiten und unterstützen Frauen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett in achtsamer und respektvoller Weise nach innen wie außen. Sie achten die individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Auftraggeberin, soweit diese nicht gegen gültiges deutsches Recht verstoßen. Ebenso achten und respektieren sie sich untereinander in wertschätzender und wohlwollender Weise.

§3 Zweck des Verbunds

1. Zweck des Vereines ist die Verbindung und Vernetzung aller Doulas in Deutschland unabhängig ihrer Nationalität, ihres beruflichen Werdegangs oder ihrer Ausbildung zu ermöglichen, zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein setzt sich für alle Doulas, Doula-Geburtsbegleiterinnen, Trauer- Doulas und Wochenbett-Doulas in Deutschland ein.
3. Der Verein steht allen Doulas, Doula-Geburtsbegleiterinnen, Trauer- Doulas und Wochenbett-Doulas, die auch in Deutschland tätig sind, offen, egal von wem diese ausgebildet wurden oder welchen weiteren Organisationen sie angehören.

4. Der Verein unterstützt und fördert seine Mitglieder in fachlicher wie menschlicher Hinsicht in ganzheitlicher und achtsamer Weise und bietet nach Möglichkeit Fortbildungen sowie Qualifizierungen zur Qualitätssicherung durch den Verein für die ordentlichen Mitglieder an.
5. Die durch den Verein zertifizierten ordentlichen Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, der ihre Qualifikation und Zertifizierung bestätigt. Nach einem Austritt aus dem Verbund ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
6. Der Verein fördert und wünscht den interdisziplinären Diskurs mit allen in diesen Bereichen tätigen Menschen.
7. Der Verein berät seine Mitglieder in Fragen rund um den Berufsalltag.
8. Der Verein bietet Öffentlichkeitsarbeit, um den Doula Beruf in Deutschland bekannt zu machen und in der Gesellschaft zu verankern.
9. Der Verein organisiert Tagungen.
10. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

§4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet religiös wie politisch unabhängig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
    a) Ordentliche Mitglieder

b) Durch den Verein zertifizierte ordentliche Mitglieder
c) Fördernde Mitglieder
d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder im Sinne von Absatz 1 a) und b) können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglied kann werden, wer die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Personen, die eine Mitgliedschaft beantragen, müssen dies mittels Aufnahmeantrag tun. Dieser Antrag muss Angaben zum Namen, Alter, Anschrift und bei juristischen Personen Angabe der Körperschaft und Anschrift enthalten. Der Aufnahmeantrag ist in der Geschäftsstelle formlos oder mittels Antragsformulars einzureichen.
6. Der Antragsteller/in erkennt mit seinem Antrag und im Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
7. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, Beschlüsse zu befolgen und den Verein durch respektvolles und konstruktives Feedback zu fördern.
8. Ordentliche Mitglieder im Sinne von Absatz 1 a) und b) haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§6 Zertifizierung durch den Verein

1. Der Verein bietet eine Zertifizierung für seine Mitglieder an, um die Qualität und Professionalität in der Arbeit der Doulas sicherzustellen. Die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage festgelegter Kriterien, die die Einhaltung verbindlicher Standards gewährleisten.

2. Inhalte und Kriterien der Zertifizierung und Rezertifizierung werden vom Vorstand evaluiert, erarbeitet und festgelegt. Die Kriterien orientieren sich an den aktuellen fachlichen und ethischen Standards der Doula-Arbeit, den ethischen Richtlinien des Verbundes sowie den geltenden rechtlichen Vorgaben in Deutschland.
3. Zertifizierung und Rezertifizierung erfolgen durch festgelegte Verfahren, die den Mitgliedern des Vereins offenstehen. Durch den Verein zertifizierte Mitglieder erhalten ein entsprechendes Zertifikat und dürfen sich als solche ausweisen.
4. Der Verein behält sich das Recht vor, die Zertifizierung zu entziehen, wenn ihm bekannt wird, dass grob gegen die festgelegten Zertifizierungskriterien verstoßen wurde.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Zertifizierungsprozess oder auf den Erhalt bzw. die Erneuerung der Zertifizierung. Der Verein entscheidet nach eigenem Ermessen über die Annahme von Zertifizierungsanträgen sowie über den Entzug oder die Ablehnung der Zertifizierung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Freiwilliger Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss
5. Der freiwillige Austritt kann immer zum Jahresende erfolgen. Die Bekanntmachung des Austritts muss bis zum 15.10 des jeweiligen Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
6. Bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages wird kostenpflichtig angemahnt.
7. Wer den Namen des Vereins unerlaubt für eigene Zwecke oder zum Schaden des Vereins benutzt, kann ausgeschlossen werden, hierzu zählt auch grob schädigendes Verhalten hinsichtlich des Ansehens des Vereins.

§8 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Beitragszahlung soll jährlich zum 31.03. erfolgen und wird zu diesem Zeitpunkt per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht. Sämtliche Kosten, die bei Nichtdeckung des Kontos entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden anteilige Beträge nicht erstattet.
4. Schenkungen und Geldspenden sind willkommen und Spender erhalten eine entsprechende Quittung.

§9 Organe des Verbunds

Organe des Verbunds sind:

1. Der Vorstand
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die aus ordentlichen Mitgliedern besteht.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
    a) 1.Vorsitzende (r)
    b) 2.Vorsitzende (r)
    c) Schriftführer (in)
    d) Beauftragte (r) Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand a-d sind geschäftsführende, vertretungsbefugte Vorstände im Sinne des §26 BGB.
3. Der erste bzw. zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei zeitlich dringlicher Bedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden,

wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
Vorstandsbeschlüsse sind in einem solchen Fall schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird dahingehend beschränkt, als dass alle Handlungen, die den Verband vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 300 Euro pro Einzelfall verpflichten der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Verteilung der Ämter 9.1.a-d obliegt dem Vorstand.
7. Die Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Abstimmung. Die Mehrheit entscheidet.
8. Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Verbands.
9. Im Gründungsjahr wird der Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt.
10. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
11. Der Vorstand bleibt nach Ablaufzeit seiner Amtstätigkeit solange im Amt bis ihre Wiederwahl stattgefunden hat, oder ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtszeit antreten können. Sollte ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, darf der Vorstand ein ordentliches Mitglied als Ersatz benennen, bis die nächste Mitgliederversammlung stattfindet.
12. Der/Die Schatzmeister(in) ist von der Wiederwahl ausgeschlossen.
13. In den Vorstand können nur ordentliche durch den Verein zertifizierte Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre ordentliches Mitglied im Verband sind.
14. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
15. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Werktagen. Diese Frist kann im Einzelfall verkürzt werden. Weiter ist eine fernmündliche Einladung ebenso zulässig wie schriftlich oder per Email.

§11 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Der Verein und einzelnen Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung für Vorstand und Organämter beschließen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung die Schließung eines Dienstvertrages beschließen, dessen Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsinhalten dem Vorstand obliegt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge oder Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben. Weiter ist der Vorstand berechtigt, zur Wahrung der Satzung Verträge mit Seminaranbietern und weiteren entsprechenden Dienstleistern zu schließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht obliegt dem 1. Vorsitzenden.
4. Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann ausschließlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn seiner Entstehung geltend gemacht werden und muss durch entsprechende Belege, Quittungen und Dokumentationen belegt werden.
5. Aufwendungsersatzanspruch orientiert sich an § 670 BGB. Die Mitglieder wenden das Gebot der Sparsamkeit an.
6. Die Festlegung der Höhe von Aufwendungsersatzanspruch obliegt dem Vorstand, der sich an den gängigen steuerrechtlichen Vorgaben zu orientieren hat.
7. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Ausmaß ehrenamtlicher Arbeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer(in) und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen bestellt werden. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine unverhältnismäßige Entlohnung erhalten.

§12 Kassenprüfung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen neuen Kassenprüfer.
2. Im Gründungsjahr wird der Kassenprüfer für drei Jahre bestellt.
3. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.
4. Kassenprüfer prüfen zweimal jährlich die Kasse des Vereins mit allen Konten, Ein- und Ausgängen und Belegen und berichten dem Vorstand sowie auf der Mitgliederversammlung darüber.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Im Gründungsjahr entfällt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung per elektronischer Post ist zulässig. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin und beinhaltet die Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte bekannte Adresse oder E-Mailadresse versendet wurde.
2. Anträge über die vom Vorstand versendete Tagesordnung hinaus müssen bis 10 Tage vor Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstandes.
4. Bei Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu benennen.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
6. Zu den Aufgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung gehören:
    a) Wahl des Gesamtvorstandes
    b) Wahl des Kassenprüfers
    c) Entlastung des Vorstandes

d) Satzungsänderungen
e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
f) Genehmigung der Jahresrechnung
g) Beschluss des jährlichen Vereinshaushaltes
h) Auflösung des Vereins
i) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand
j) Den Ausschluss von Mitgliedern

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
9. Beschlussfähigkeit erlangt die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt es zu einem zweiten Wahldurchgang. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Beschlüsse und Bestätigungen durch die Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. und/oder 2. Vorsitzenden sowie der Protokollführerin abzuzeichnen sind.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins bedingen.

§14 Datenschutz

1. Gemäß § 27 BDSG speichert der Verein Daten seiner Mitglieder automatisiert. Personaldaten werden getrennt von Mitgliederdaten gespeichert.
2. Vereinsmitglieder haben das Recht auf:
   a) Auskunft über alle zur Person gespeicherten Daten
   b) Korrektur von Daten
   c) Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
   d) Weiter verpflichtet sich der Verein die Beachtung der Vorgaben des BDS

§15 Haftung des Vereins

1. Alle für den Verein tätigen Organe, gleich ob ehrenamtlich oder Organträger, haften für Schäden in Erfüllung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§16 Auflösung des Vereins und Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßig berufenen Mitgliederversammlung durch eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren(innen) ernannt. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen. Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus § 47ff des BGB über die Liquidation.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an GreenBirth e.V., Am Betberg 37, 82362 Weilheim und darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
4. Im Falle eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein übergeht das Vermögen an den neu fusionierten Verein, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.09.2024 beschlossen. Ein Protokoll wurde erstellt.
2. Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.